

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

182 (19.5.1904) Badischer Landtag. 76. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer

Karlsruher Zeitung.

N. 182.

Donnerstag, 19. Mai.

1904.

Badischer Landtag.

76. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 18. Mai 1904.

Am Regierungstisch: Für das Ministerium des Innern: Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Ministerialrat Dr. Niefer; später: Oberamtmann Dr. Strauß. — Für das Finanzministerium: Präsident des Finanzministeriums Geh. Becker und Ministerialrat Nicolai. — Für das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Geh. Oberregierungsrat Dr. Treßler. — Für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Geheimer Legationsrat Kühn.

Zweiter Vizepräsident Dr. Heimburger eröffnet die Sitzung um 1/10 Uhr vormittags.

Neue Einläufe sind nicht vorhanden.

Das Haus tritt deshalb sofort in die Tagesordnung ein.

Zu Ziffer 1 derselben: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petitionen der Vereinigung deutscher Hebammen um Hebung ihres Standes usw. (eigentlich drei Petitionsbegehren), berichtet

Abg. Mohrhaupt: Der Vorstand des Hebammenvereins Karlsruhe wendet sich im Auftrag der Vereinigung deutscher Hebammen mit drei Petitionen an das Haus.

Die erste Petition erbittet die Zustimmung des Hauses dazu, daß im Interesse der Ausbildung, der besseren rechtlichen und sozialen Stellung der Hebammen ein einheitliches Hebammengesetz für das ganze Reich erlassen werde, und daß der Vertreter der Großh. Regierung im Bundesrat für Erlaß eines solchen Gesetzes eintrete. Die Hebammen aller deutschen Bundesstaaten ständen unter dem gleichen deutschen Strafgesetze, bei Verfehlungen derselben, die zumeist in ursächlichem Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Tiefstand der Hebammen ständen, schreite der Staat, seiner Verantwortung für die Mütter und Kinder eingedenk, strafend ein. Darum müßten auch die Rechte und Pflichten für alle Hebammen die gleichen, einheitlich geregelt sein. Die Petitionskommissionen des Deutschen Reichstags und des preussischen Herrenhauses hätten diesbezügliche Petitionen der Regierung als Material überwiesen, auch die meisten Ministerien der deutschen Bundesstaaten in wohlwollendem Sinne von den Wünschen der Hebammen Kenntnis genommen.

Der Petition angeschlossen ist der Entwurf eines Hebammengesetzes, der vom 7. Delegiertentag der Vereinigung deutscher Hebammen in Halle a. S. und Erfurt 1898 und vom 8. Delegiertentag in Barmen 1899 beraten und beschlossen wurde. (Der Berichterstatter teilt die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes mit.)

Die Großh. Regierung hat zu dem ihr von der Kommission mitgeteilten Gesetzentwurf eingehend Stellung genommen. (Der Berichterstatter teilt den Inhalt der von dem Ministerium des Innern unter dem 5. Januar 1904 erfolgten Antwort mit.) Hiernach vermag die Großh. Regierung den Gesetzentwurf als eine geeignete Grundlage zur Herbeiführung einer Besserstellung der Hebammen, die auch die Großh. Regierung in den Grenzen des Möglichen stets zu erreichen bemüht ist (vergleiche den § 25 der Hebammendienstverordnung und den Erlass vom 23. September 1902, die Altersversorgung der Hebammen betreffend) nicht zu erachten.

Die Kommission verkennt nicht, daß die Petition aus dem berechtigten Bestreben hervorgeht, einen vielseitig gebildeten, berufstüchtigen und berufsfreudigen Hebammenstand zu schaffen und zu erhalten. Die Kommission ist ferner auch mit der Großh. Regierung der Ansicht, daß einzelne im Gesetzentwurf gemachte Vorschläge erwägenswert erscheinen. Mit anderen Vorschlägen dagegen kann sie sich nicht einverstanden erklären. (Redner begründet diesen Standpunkt der Kommission im einzelnen.) Da jedoch der Gesetzentwurf immerhin erwägenswerte Anregungen gibt und brauchbares Material enthält, das eventuell bei einer künftigen Regelung des Hebammenwesens unseres Landes in Betracht gezogen werden und Berücksichtigung finden könnte, kommt die Kommission nicht zu einer völligen Ablehnung der Petition, sondern zu dem Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß sie gelegentlich einer Neuregelung des Hebammenwesens die Vorlagen, soweit sie für badische Verhältnisse Anwendung finden können, wohlwollend prüfen und berücksichtigen möge.

Die zweite Petition stellt in Ausführung eines Beschlusses des 10. Delegiertentages der Vereinigung deutscher Hebammen in Stuttgart den Antrag, dahin zu wirken, daß baldmöglichst alle deutschen Hebammen ohne

Altersunterschied, soweit sie dem Hebammenberuf noch vorstehen, zwangsweise durch ein Gesetz in die Reichs-Invaliditäts- und Altersversicherung aufgenommen werden. In erster Reihe gehe der Wunsch der Hebammen zwar dahin, daß eine besondere Altersversorgungskasse für sie errichtet werde, zu der Hebammen und Gemeinde beitragspflichtig seien, und aus der die Hebammen eine jährliche Rente von 600 M. erhielten. Aber angesichts der großen Schwierigkeiten, die der Errichtung einer solchen Kasse entgegenstünden, habe der 10. Delegiertentag in Stuttgart beschlossen, den Gedanken einer solchen Kasse zunächst fallen zu lassen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 11. Dezember 1903 die Stellungnahme der GrobH. Regierung dargelegt. Danach hat das Reichsamt des Innern im Jahre 1902 eine Umfrage an die Landesregierungen über die Frage der Erstreckung der Invalidenversicherungspflicht auf die Hebammen auf Grund des § 2 des Invalidenversicherungsgesetzes gerichtet, worauf diesseits eine zustimmende Äußerung abgegeben wurde. Seither ist dem Ministerium nichts weiter über die seitens des Reichs beabsichtigten Maßnahmen bekannt geworden. Die GrobH. Regierung steht demnach dem Wunsche der Petentinnen auf Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Hebammen wohlwollend gegenüber und ist geneigt, eventuell für die Erfüllung des Wunsches einzutreten. Sie ist jedoch nicht nur bei theoretischen Erwägungen geblieben, sondern hat auf dem Gebiet der Altersversorgung der Hebammen praktisch gehandelt.

Durch Allerhöchste Entschliebung vom 19. August 1902 wurden dem Ministerium des Innern aus dem unter Titel XII des Budgets des Finanzministeriums für 1902/03 der GrobH. Regierung zur Verfügung gestellten „Allgemeinen Fond“ für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse für die laufende Budgetperiode ein Betrag von 5000 M. zum Zwecke der Ermöglichung einer Altersversorgung für die Hebammen zur Verfügung gestellt. In einer diesbezüglichen Verfügung an die Kreisoberbebauungs-, Bezirks- und Bezirksassistentenärzte vom 23. September 1903 teilte das Ministerium des Innern diesen mit, es solle aus diesen Mitteln dienstunfähig gewordenen, unbemittelten und nicht zum Bezug einer Alters- und Invalidenrente oder eines entsprechenden Ruhegehalts aus der Gemeindefasse berechtigten Hebammen, die aus dem Hebammenberuf einen so wesentlichen Teil ihres Gesamteinkommens gezogen hätten, daß sie bei Wegfall dieses Einkommens einer wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt seien, eventuell der Armenpflege anheimfallen würden, eine nach dem Maß des vorhandenen Bedürfnisses und nach ihrem seitherigen beruflichen Einkommen bemessene Rente etwa bis zur Höhe des Mindestbetrags der Altersrente (110 M.) unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die betreffenden Gemeinden einen Teil davon auf die Gemeindefasse übernehmen. Anträge betreffend Entlassung einer Hebamme unter Gewährung einer solchen Rente sollten entsprechend dem Zweck dieser Altersfürsorge für Hebammen durch Vermittlung der Bezirksämter dann gestellt werden, wenn die Entfernung einer Hebamme aus ihrem Dienst deshalb angezeigt erscheine, weil sie wegen Rückgangs ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr imstande sei, den Anforderungen der Wissenschaft nachzukommen.

Tatsächlich wurden denn auch in verschiedenen Amtsbezirken des Landes an 16 Hebammen, die auf den 1. Januar 1901, 1902 oder 1903 außer Dienst getreten waren, Altersrenten im Betrage von 70–110 M., in einem Falle von 210 M. gegeben. Zu diesen Renten trug der Staat 50–90 M., die Gemeinde 15–60 M., in einem Fall 150 M. bei.

Die Kommission kann sich mit der Stellungnahme der GrobH. Regierung zu der Frage der Altersversorgung der Hebammen und mit dem praktischen Vorgehen derselben nur einverstanden erklären. (Redner führt dies im einzelnen aus.) Sie stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Vereinigung deutscher Hebammen der GrobH. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die dritte Petition verlangt ein Einschreiten der Behörden gegen die in öffentlichen Blättern erscheinenden Annoncen, die für diskrete Fälle „Rat und Hilfe“ anbieten. Diese Annoncen stünden im Widerspruch mit den Dienstverweisungen und Befugnissen der Hebammen, schädigten aufs schwerste das Ansehen des ganzen Standes und erregten in der deutschen Hebammenschaft großes Mergernis. Auf Grund eines Beschlusses des 10. Delegiertentages in Stuttgart fordern die Petentinnen, es sollen die Regierungen unter Androhung der Entziehung des Prüfungszeugnisses den Hebammen des eigenen Landes diese Annoncen streng verbieten und derartige, von Hebammen anderer Staaten aufgegebene Anzeigen unterdrücken. Des weiteren verlangt die Petition staatlichen Schutz für die Tätigkeit der Hebammen durch Fernhaltung eines zu großen Hebammenzuwachses, bzw. wirtschaftliche Besserstellung durch Zuweisung eines Arbeitsgebietes und durch zeitgemäße Bezahlung. Zahlreiche Ärzte gewöhnten sich daran, an Stelle der Hebamme eine Wochenpflegerin schon zu den Geburten bei den reichen Frauen zuzuziehen; dadurch würden die Hebammen empfindlich geschädigt. Es sei darum notwendig, ein Verbot an die Wochenpflegerinnen zu erlassen, nach dem sie streng verpflichtet würden, nur die Pflege der Wöchnerinnen zu übernehmen.

Die GrobH. Regierung hat der Kommission mitgeteilt, die dem Ministerium des Innern bereits im Juli 1903 zugekommene gleichlautende Vorstellung der Vereinigung deutscher Hebammen habe ihr keinen Anlaß zu weiteren Anordnungen gegeben, da das in der Petition bekämpfte Annoncieren der Hebammen bei uns bis jetzt noch nicht auffallend hervorgetreten sei, und derartige Ankündigungen zum Teil auch unter die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Polizeistrafbuch fielen. Auch hinsichtlich der in einigen größeren Städten des Landes vorhandenen Wochenpflegerinnen hätten sich irgend welche, ein amtliches Einschreiten rechtfertigende Umstände nach Ansicht der Medizinalreferenten des Ministeriums bei uns bis jetzt nicht gezeigt.

Auch der Kommission sind Tatsachen, die ein alsbaldiges Einschreiten der Behörden in der geforderten Richtung nötig erscheinen ließen, nicht bekannt. Sie kann darum, wenn sie auch nicht verkennt, daß im Interesse der Erhaltung eines zuverlässigen und intakten Hebammenstandes alles, was einen Makel auf diesen werfen könnte, möglichst fern zu halten, und eine zu weitgehende Beschränkung oder Verdrängung desselben aus dem eigentlichen Arbeitsgebiet nicht zu wünschen sei, den Wünschen der Petentinnen als zu weitgehend und, was das Verbot der Verwendung von Wochenpflegerinnen anlangt, mit der Gewerbebefreiheit nicht vereinbar nicht zustimmen. In dem Sinne, daß die Petition der Regierung Veranlassung geben kann, auf die in der Petition erwähnten verwerflichen Annoncen aufmerksam zu sein, und etwaigen aus der Verwendung von Wochenpflegerinnen sich ergebenden Mißständen rechtzeitig vorzubeugen, stellt die Kommission den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle diese Petition der GrobH. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Die Anträge der Kommission werden ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 2: Petition des früheren Schutzmanns Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal um Gewährung eines Sustainmentgehalts berichtet

Abg. Mampel: Der frühere Schutzmann Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal bittet um Gewährung eines Sustainmentgehalts unter folgender Begründung: Er habe als Soldat im Leib-Grenadierregiment Nr. 109 den Feldzug gegen Frankreich mitgemacht, und sei bei Ruits schwer verwundet worden. Er erhalte hierfür eine Pension von monatlich 42 M. Seit 1. August 1874 sei er Polizeidiener in Käferthal gewesen und am 1. Januar 1897 bei der Eingemeindung Käferthals in den Staatspolizeidienst übernommen worden. Er habe sich wegen Verschlimmerung seines Leidens oft krank melden müssen. Am 1. April 1903 sei er ohne Ruhegehalt entlassen worden. Er habe allerdings ein Wohnhaus und einige Morgen Land, könne aber von dem Erlös hieraus nicht leben, zumal er durch sein Leiden in der Arbeit sehr gehindert sei. Er habe vier Kinder, wovon noch zwei schulpflichtig seien, die andern zwei seien verheiratet und könnten ihn auch nicht unterstützen.

Die Akten ergeben im wesentlichen die Richtigkeit dieser Angaben. Eine Pension konnte dem Petenten nicht bewilligt werden, da er erst seit 1. April 1900, d. h. nur drei Jahre etatmäßig angestellt und überhaupt nur fünf Jahre im Polizeidienst verwendet war. Eine Veretzung in ein anderes Revier der Altstadt schien untunlich, da dort die Geschäftsüberhäufung noch viel größer ist und dem kränklichen Mann nicht zugemutet werden konnte. Eine Veretzung in die Altstadt schien der Petent auch nicht zu wollen wegen seines Grundbesitzes in Käferthal. Von den fünf Morgen Ackerland, welche er hat, hat er einen Morgen seinen zwei verheirateten Söhnen übergeben, das übrige Gelände bewirtschaftet er selbst. Er ist in der Lage, sich zwei Kühe zu halten, und hat ein Vermögen von insgesamt mindestens 15 000 M. Der Petent selbst ist trotz seines Leidens noch in der Lage, seiner Landwirtschaft vorzustehen. Es kann deshalb von einer Bedürftigkeit und einer bedrängten Lage nicht die Rede sein. Diese Ansicht wird auch von der Groß. Regierung geteilt, wie aus dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1902 Nr. 16 384 zu ersehen ist, wodurch in Bestätigung des Beschlusses des Bezirksamts Mannheim vom 21. April 1902 das Gesuch des Petenten um Gewährung eines Unterstützungsgeltes abgelehnt wurde. Die Kommission ist daher zu dem Schluß gekommen, daß die nötigen Voraussetzungen des § 46 des Beamtenengesetzes nicht gegeben sind, und der Anspruch des Petenten auf einen Unterstützungsgelt unbegründet sei. Sie stellt deshalb den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle über die Bitte des früheren Schutzmanns Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal um Gewährung eines Sustainmentgehalts zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Kramer: Es wurde mir mitgeteilt, daß die Angaben über den Vermögensstand des Petenten in den Akten zu hoch gegriffen seien. Wenn dies der Fall sein sollte, so möchte ich die Groß. Regierung bitten, die Sache genau zu untersuchen und bei Bedürftigkeit dem Petenten eine Unterstützung angedeihen zu lassen.

Abg. Mampel: Der vorgetragene Bericht ist auf Grund der Akten verfaßt, die genau geprüft worden sind. Man ist in der Kommission einstimmig zu dem von mir verlesenen Antrag gekommen. Ich bitte also, dem Antrag stattzugeben.

Der Antrag wird hierauf angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Beratung des Berichtes der Petitionskommission über die Petition der Stadt Wallbörn und anderer Gemeinden um Errichtung eines Bezirksamts in Wallbörn berichtet

Abg. Schmidt: Die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wallbörn mit Ausnahme der Gemeinde Hardheim, im ganzen 20 an der Zahl, richten an das Hohe Haus die Bitte um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Wallbörn.

Zur Begründung tragen die Petenten vor:

Wallbörn sei bis zum Jahre 1872 Sitz eines Bezirksamts gewesen, die Aufhebung sei neben Ersparnisrückichten aus dem Grunde erfolgt, weil man noch größere Verwaltungsbezirke habe schaffen wollen. Nachdem man von diesem Gedanken wieder abgekommen sei, das Bezirksamt Borsberg wieder errichtet, die Wiedererrichtung des Bezirksamts Gengenbach in Aussicht genommen habe, erscheine auch der Zeitpunkt als gekommen, der Prüfung der Frage der Wiedererrichtung des Bezirksamts Wallbörn näher zu treten. Eine Teilung des Bezirks Buchen empfehle sich sachlich schon in Folge der Zunahme der Geschäfte und der dadurch bedingten Notwendigkeit einer Erweiterung der Diensträume. Für die Geschäfte des Bezirksamts Buchen liefere nun gerade der Amtsgerichtsbezirk Wallbörn den größten Teil. Die Verbindung der meisten Orte mit der Amtsstadt Buchen sei eine sehr beschwerliche. Wallbörn dagegen würde vermöge seiner zentralen Lage und seiner Eisenbahnverbindungen sich sehr gut zum Sitze eines neuen Bezirksamts eignen. Wesentliche Mehrkosten würden nicht erwachsen, da im Falle der Errichtung eines Bezirksamts Wallbörn das Personal des Bezirksamts Buchen mindestens um die Hälfte reduziert werden könnte, auch der Anbau oder gar Neubau für das Bezirksamt in Buchen gespart würde. Vielleicht könne man das Bezirksamt in Wallbörn noch im jetzigen Amtsgerichtsgebäude mit unterbringen und für die Beamten nur ein Wohngebäude erstellen. Der erhebliche Aufwand für die Amtstage in Wallbörn werde gespart werden. Die Stadt Wallbörn mit 3200 Einwohnern sei bisher gegenüber der kleineren reich ausgestatteten Amtsstadt Buchen sehr arm an Behörden, die Nähe von Buchen und Wallbörn könne kein Hindernis bilden, da auch andere Amtssitze wie z. B. Achern, Bühl, Waldkirch und Emmendingen sich in gleicher Nähe beisammen befinden. Das Bezirksamt Wallbörn werde bei der allgemeinen Steigerung der Amtsgeschäfte infolge der sozialen und Gewerbeentwicklung sicher ebenso lebensfähig sein, wie das im Jahr 1872 auch aufgehobene, aber bereits 1879 wieder errichtete Amtsgericht.

Die vorliegende Petition ist die erste, welche in dieser Sache an das Hohe Haus gelangt. Durch landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1872 wurden das Groß. Bezirksamt und das Groß. Amtsgericht Wallbörn mit einer größeren Anzahl gleicher Behörden an anderen Orten aufgehoben und die Orte des Bezirks den Nachbarbezirken von Buchen, Wertheim und Tauberbischofsheim zugeteilt. Mit landesherrlicher Verordnung vom 23. April 1879 wurde das Amtsgericht Wallbörn wieder hergestellt. Der Umfang des Bezirks ist in der Hauptsache derselbe wie früher. Der ganze Amtsgerichtsbezirk gehört zurzeit zum Bezirksamt Buchen.

Ein gleichlautendes Gesuch haben die Petenten dem Groß. Ministerium des Innern unterbreitet. Nach der Mitteilung des Groß. Ministeriums des Innern vom 3. ds. Mts. Nr. 4290 sind noch Erwägungen über das Gesuch im Gange, so daß eine Aeußerung über die Stellungnahme der Regierung noch nicht abgegeben

werden kann. Bei dieser Sachlage glaubte auch Ihre Kommission, in eine nähere sachliche Prüfung der Petition nicht eintreten zu können. Sie gelangte daher zu dem Antrag:

Die vorliegende Petition der Großh. Regierung als immerhin beachtliches Material zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Abg. Neuhaus: Wie Sie eben gehört haben, hat die Gemeinde Walldürn nebst 18 weiteren Gemeinden sich an das Haus gewendet mit der Bitte, das im Jahre 1872 in Wegfall gekommene Bezirksamt Walldürn wieder einzuführen. Die Petenten hatten die Bitte um empfehlende Ueberweisung gestellt. Ich finde den Schritt der Petitionskommission auf Ueberweisung zur Kenntnisnahme immerhin begrifflich, da zur Zeit beim Ministerium des Innern noch Erwägungen gepflogen werden. Ich muß darauf hinweisen, daß die Entfernungen, welche diese Gemeinden bis zum Amtssitz zurückzulegen haben, zum Teil recht beträchtlich sind, sogar 18—21 Kilometer betragen. Einen Teil dieser Strecke können ja einzelne Gemeinden mit der Bahn zurücklegen, aber wie Sie wissen, sind die Verbindungen auf einer Nebenbahn nicht immer sehr gute. Die Petenten haben geglaubt, jetzt mit ihrer Bitte an den Landtag herantreten zu müssen, da sie gehört haben, daß man beabsichtige, das Amtsgebäude in Buchen zu vergrößern, weil ein weiterer Beamter nötig sei. Nun ist in diesem Landtag keine derartige Vorlage eingekommen, demnach scheint man davon Umgang genommen zu haben. Wenn aber der Geschäftsumfang in Buchen so groß geworden ist, daß ein weiterer Beamter und auch die Vergrößerung des Gebäudes nötig ist, dann haben die Petenten recht, wenn sie darauf hinweisen, daß die Kosten sich nur um wenig erweitern würden, wenn man das Bezirksamt in Walldürn wieder errichten würde. Dieses neue Bezirksamt würde nach der heutigen Einwohnerzahl 13 000 Seelen umfassen, und es wäre nicht das kleinste Bezirksamt in Baden, auch nicht nach seiner räumlichen Ausdehnung. Das Arbeitspensum eines Bezirksamts hat ja in den letzten Jahren gewaltig zugenommen, so daß man heute nicht mehr den Grund ins Feld führen kann, daß wegen Mangel an Beschäftigung kleinere Bezirksamter nicht angängig seien. Ich hoffe, daß die Erwägungen die Regierung dazu führen werden, daß in absehbarer Zeit der Wunsch der Petenten erfüllt wird.

Ministerialdirektor Geh. Rat Heil: Ob die Erwägungen die Regierung zu diesem Schlusse führen werden, den Herr Neuhaus empfiehlt, vermag ich in dem jetzigen Zeitpunkt nicht zu sagen. Die jetzige Prüfung hat überhaupt zu einem abschließenden Ergebnis nicht führen können; der äußere Anstoß der Petition ist ja durch die behauptete Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten des Bezirksamts in Buchen gegeben worden. In dieser Beziehung sind Untersuchungen angestellt worden, die nach dem bisherigen Ergebnis mit Sicherheit erwarten lassen, daß ein Neubau für das Bezirksamt Buchen wohl kaum erforderlich ist, vielmehr den Bedürfnissen durch einen verhältnismäßig bescheidenen Ausbau wird genügt werden können. Es würden vielleicht für einen solchen Ausbau Mittel in dem laufenden Budget angefordert sein, wenn nicht dem die schon oft berührte Finanzlage entgegen gestanden hätte. Es wird voraussichtlich die Sache so weit gefördert werden können, daß bis zum nächsten Budget eine Anforderung für die notwendige Erweiterung des Amtshauses in Buchen erfolgen kann. Bei dieser Gelegenheit wird man auch auf eine sachliche Prüfung der Wünsche der Gemeinden des Bezirks Walldürn nach Wiedererrichtung des Bezirksamts daselbst eingehen können. Für den jetzigen Augenblick liegt dazu kein Anlaß vor, da ja der äußere Anstoß nicht in dem vermeintlichen Maße zutrifft. Ich muß aber

doch Folgendes dazu sagen. Es ist geltend gemacht worden, es seien die Entfernungen der Gemeinden zum Amtssitz zum Teil 18—20 Kilometer weit. Es ist von Herrn Neuhaus selbst anerkannt worden, daß durch die Eisenbahn vielfach jetzt schon dem Uebelstand zu einem erheblichen Teil abgeholfen ist. Nach unseren Feststellungen kommen überhaupt nur drei Gemeinden in Frage, die eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Entfernung haben, es sind dies die Gemeinden Schweinberg mit 20 Kilometer und Ehsfeld und Gerichtsstetten mit 15 bis 16 1/2 Kilometer. Die Gemeinde Schweinberg kann nun die Bahn in Walldürn erreichen, während die anderen beiden Gemeinden die Entfernung nach den bestehenden Wegverhältnissen so gut überwinden können, daß man nicht die Erfahrung gemacht hat, daß es irgend einem Bewohner derselben nicht möglich gewesen wäre, seine dienstlichen Geschäfte beim Bezirksamt jeweils an einem Tage zu erledigen. Es sind also die tatsächlichen Verhältnisse nicht in dem Maße zwingender Art, wie sie in dem benachbarten Bezirk Tauberbischofsheim bestanden und zur Errichtung des Bezirksamts Borberg geführt haben. Dort lagen die Verhältnisse wesentlich anders, es handelte sich um Entfernungen bis zu 30 Kilometer und um einen Bezirk, der 80 Gemeinden umfaßte. Es konnten aus diesem Bezirk zwei recht ansehnliche Verwaltungsbezirke gebildet werden, von denen das Bezirksamt Borberg 30 Gemeinden und das Bezirksamt Tauberbischofsheim 44 Gemeinden zählt. Anders liegen die Verhältnisse in Buchen. Dieser Bezirk zählt 48 Gemeinden und umfaßt eine Seelenzahl von 27 000 Einwohnern. Wenn man diesen Bezirk in zwei Teile teilen würde, so würden nur sehr geringe Verwaltungsbezirke herauskommen. Es würde Walldürn den kleineren Teil darstellen und als solcher sich mit den bisherigen kleinsten Amtsbezirken nicht vergleichen können, weil bei diesen die geographischen und topographischen Verhältnisse wesentlich andere sind.

Ich wollte darauf nur hinweisen, damit dem Hause bekannt wird, daß bei den zur Zeit schwebenden Erwägungen schon gewichtige Bedenken sich erhoben haben, ganz abgesehen davon, daß man nicht geltend machen kann, daß etwa die Interessen irgend eines Teils des Bezirkes Buchen bei der jetzigen Einrichtung nicht in dem wünschenswerten Maße gefördert würden. Ich kann nur darauf hinweisen, daß wir allen Interessen Rechnung getragen haben, insbesondere dadurch, daß an drei Orten des Bezirkes ein auswärtiger Amtstag eingeführt und die Einrichtung getroffen wurde, das auch der Revisionsbeamte an diesen Teil nehme, sobald wohl allen Bedürfnissen so reichlich Rechnung getragen ist, daß die Schwierigkeiten, die in einer etwas großen Entfernung liegen, in genügender Weise beseitigt sind. Es ist also von irgend einer Dringlichkeit einer solchen Aenderung nicht die Rede, obwohl man nicht verkennen kann, daß sich bei der Stadt Walldürn das Empfinden einstellen konnte, als sei sie etwas arm an Behörden. Allein diesen Umstand darf man wohl nicht als einen genügenden Grund für die erwünschte Aenderung bezeichnen, zumal man doch anerkennen muß, daß im allgemeinen die Aufgaben der inneren Verwaltung in größeren Bezirken erfolgreicher wahrgenommen werden können, ein mit mehreren Beamten besetztes Bezirksamt die Geschäfte in der Regel auch rascher zu erledigen vermag.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Beamten der Stadt Neustadt i. Schw. um Einreihung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs berichtet

Abg. Müller: Eine Anzahl staatlicher Beamter aus Neustadt i. Schw. trägt vor: Neustadt sei durch das Gesetz vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betreffend,

der III. Klasse des Wohnungsgeldtarifs zugeteilt worden, in welcher auch die Städte Achern, Bretten, Bühl, Eberbach u. a. erscheinen. Nach Inhalt der Erklärungen, welche bei der Beratung des Entwurfs dieses Gesetzes seitens der Großh. Regierung abgegeben wurden, sei die Erhöhung des Wohnungsgeldes erfolgt weniger mit Rücksicht auf die mancherorts gestiegenen Mietpreise als vielmehr im Hinblick auf die fortschreitende Verteuerung der Lebenshaltung in unserem Lande. Durch das Wohnungsgeldgesetz sollte allen badischen Beamten ohne Unterschied der Dienstklasse eine einstweilige Besserstellung gewährt werden, bis die finanzielle Lage es gestatten werde, durch eine allgemeine Revision des Gehaltstaris der kostspieliger werdenden Lebenshaltung Rechnung zu tragen. Durch die Einreihung von Neustadt in die III. Klasse des Gehaltstaris sei jedoch die Ansicht der gesetzlichen Faktoren, soweit Neustadt in Betracht komme, nicht erreicht worden, denn die Lebensverhältnisse seien hier andere als in den Städten, mit denen Neustadt auf eine Stufe gestellt worden sei. Neustadt liege in einem Landesteil, in dem die Landwirtschaft nur einen geringen Bruchteil der Bevölkerung ernähren könne, in dem Gemüse- und Obstbau ausgeschlossen sei, welcher aber eine namhafte Industrie besitze, und in welchem sich insbesondere eine blühende Fremdenindustrie im Laufe der letzten 16 Jahre entwickelt habe. Die Verhältnisse seien deshalb die gleichen wie in St. Blasien und Triberg; in gerechter Würdigung derselben seien die Städte aber i. St. der II. Ortsklasse zugeteilt worden. Hier wie dort seien die Preise aller Lebensbedürfnisse in einem Maße gestiegen, das in keinem Verhältnis zu den Durchschnittspreisen im Lande stehe; der süßliche Schwarzwald, so weit er von dem Fremdenverkehr bevorzugt werde, sei daher mit Recht als teuer verschrien. Selbstredend komme dieser Mißstand auch in den Wohnungspreisen zum Ausdruck; in Neustadt um so unangenehmer, als die Bautätigkeit hier nicht gleichen Schritt gehalten habe mit der seit der Erbauung der Höllentalbahn eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung. Die meisten verheirateten Beamten bezahlten deshalb für ihre Wohnungen einen höheren Preis, als das Wohnungsgeld der Dienstklasse betrage, der sie angehörten; diejenigen aber, die gleichviel oder weniger bezahlten, könnten ihre Wohnungen nur schwer erhalten und müßten sich mit äußerst bescheidenen Räumen begnügen. Da ferner die Lebensmittelbedürfnisse in Neustadt teurer seien als in den eingangs genannten Städten der gleichen Ortsklasse, sogar teurer als in den großen Städten des Landes, so sei der Wunsch gerechtfertigt, die Hohe Zweite Kammer wolle die einschlägigen Verhältnisse einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung unterziehen und dafür eintreten, daß in Abänderung der Ortsklasseneinteilung vom 12. Juni 1902 Neustadt der II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs zugeteilt werde.

Das Großh. Ministerium der Finanzen, dem die Petition zur Neußerung mitgeteilt wurde, bezeichnet zunächst die Behauptung der Eingabe, es seien für die neue Einteilung der Orte in den Wohnungsgeldtarif weniger die gestiegenen Mietpreise als die fortschreitende Verteuerung der Lebenshaltung maßgebend gewesen, als unrichtig. Vielmehr seien bei der Einteilung ausschließlich die durchschnittlichen Mietpreise zugrunde gelegt worden. Eine vergleichsweise teure Lebenshaltung in Neustadt könne sonach einen Grund für eine anderweite Einreihung der Stadt in den Wohnungsgeldtarif nicht abgeben. Die von den verheirateten Beamten in Neustadt entrichteten Mietzinsen zeigten, von einzelnen Ausnahmefällen abgesehen, von demjenigen Verhältnis zwischen tatsächlichem Mietzins und Wohnungsgeld, wie es nach der Absicht des Gesetzes bestehen sollte, keine wesentlichen Abweichungen. Wenn die Mietzins im Durchschnitt etwas weiter über

das Wohnungsgeld hinausgehen sollten als bei einigen anderen der dritten Ortsklasse zugeteilten Städten, so sei auch das schon bei Feststellung des Tarifs vorzusehen gewesen, da Neustadt zufällig hinsichtlich der Mietpreise die erste (teuerste) Stadt war, die der dritten Ortsklasse zugeteilt wurde. Hiernach liege auch im Hinblick auf die derzeitigen Mietpreise in Neustadt ein Anlaß zu einer anderweiten Einreihung der Stadt in den Wohnungsgeldtarif nicht vor. Abgesehen davon erscheine es aber grundsätzlich nicht angängig, eine Nachprüfung und gegebenenfalls Berichtigung des Wohnungsgeldtarifs nur zu Gunsten einzelner Orte vorzunehmen. Vielmehr müßten die Erhebungen über die Höhe der Mietzins, sobald nach deren weiterer Entwicklung hierzu ein dringendes Bedürfnis vorliege, für alle Gemeinden des Großherzogtums wiederholt und darnach die ganze Ortsklasseneinteilung auf ihre noch bestehende Zutreffendheit einer Nachprüfung unterzogen werden. Zu einem solchen Vorgehen liege aber jetzt, nachdem der Tarif noch nicht 2 Jahre festgesetzt sei, sicherlich noch kein begründeter Anlaß vor, wie denn auch seinerzeit bei den Verhandlungen über das Gesetz sowohl seitens der Volksvertretung wie auch der Großh. Regierung der Meinung Ausdruck gegeben worden sei, daß der auf Grund eingehendster Erhebungen und Verhandlungen festgestellte Wohnungsgeldtarif für eine längere Reihe von Jahren nicht mehr angetastet werden solle. Der Petition werde sonach eine weitere Folge nicht gegeben werden können.

Die Kommission hat die vorliegende Petition genau geprüft; auch sie kann, wie die Großh. Regierung, es nicht für angängig halten, daß jetzt schon, nachdem das Wohnungsgeldgesetz erst 2 Jahre in Kraft ist, hier etwas geschehen solle. Man sollte vielmehr zunächst zuwarten, und wenn bei einer späteren Revision des Wohnungsgeldgesetzes die Verhältnisse in Neustadt so gelagert sind, daß dann eine Verletzung die zweite Ortsklasse gerechtfertigt erscheint, so soll dem Wunsch der Petenten entsprochen werden.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung lediglich als Material in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß die Petition bei einer künftigen Revision des Wohnungsgeldgesetzes mit in Betracht gezogen wird.

Abg. Grüniger: Ich halte die Petition der Beamten der Stadt Neustadt im Schwarzwald um Einreihung von Neustadt in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs für gerechtfertigt. Die Verhältnisse in Neustadt sind heute ganz andere wie bei Erlassung des Wohnungsgeldgesetzes. Gewerbe und Industrie haben sich sehr gehoben, die Einwohnerzahl in Neustadt hat sich stark vermehrt. Die Fremdenindustrie ist so gestiegen, daß sie mit der in St. Blasien und Triberg in eine Linie gestellt werden kann. Ich bitte die Regierung, den Wünschen der Beamten Neustadts bei Regelung des Wohnungsgeldtarifs zu entsprechen.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker: Ich habe mich bei dem Einlauf der vorliegenden Petition über mehrere wundern müssen, in erster Linie darüber, daß sie überhaupt eingekommen ist und in diesem Hause von einer Seite sogar Befürwortung gefunden hat. Richtet sich doch die Petition gegen das Wohnungsgeldgesetz, das noch nicht 2 Jahre in Geltung ist, gegen ein Gesetz, das die Materie des Wohnungsgeldes für eine längere Reihe von Jahren zu regeln bestimmt war. Sonst hätte man die gesetzliche Regelung nicht eintreten lassen, sondern sie dem Verordnungsweg überlassen oder bestimmt, daß die den Beamten zu zahlenden Wohnungsgelder für jede Budgetperiode festgesetzt werden sollen. Man hat

aber die gesetzliche Regelung gewählt, weil man der Ansicht war, daß der Gegenstand für längere Dauer geregelt bleiben müsse, und nicht unausgesetzt daran gerüttelt werden dürfe. Die Großh. Regierung steht deshalb der Petition gegenüber auf dem Standpunkt, daß sie es grundsätzlich ablehnen muß, auf eine Erörterung der dem Gesetz zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse immer wieder von neuem einzutreten, und dies umso mehr, als das Gesetz eine so wohlwollende Regelung des Wohnungsgeldes enthält, wie nirgends sonst im deutschen Reich. Die Beamten mögen hinsichtlich ihrer Gehaltsverhältnisse manche berechtigten Wünsche haben, auf dem Gebiete des Wohnungsgeldes sind sie in so liberaler Weise erfüllt worden, daß für weitere Ansprüche kein Grund mehr vorliegt und es nur zur Diskreditierung auch ihrer gerechtfertigten Bestrebungen führt, wenn die Beamten mit Forderungen hervortreten, die den Stempel einer gewissen Unbescheidenheit und Aufdringlichkeit an sich tragen. Davon hält sich die vorliegende Petition, deren Begründung eine ganz unzulängliche ist, nicht vollständig frei. (Redner führt dies an Beispielen aus.) Es wäre mir unter diesen Umständen lieber gewesen, wenn der Petition durch Uebergang zur Tagesordnung ein Vergräbnis erster Klasse bereitet worden wäre. Da aber der Antrag Ihrer Kommission auf Ueberweisung der Petition zur Kenntnisnahme in dem Sinn gestellt ist, daß dieselbe lediglich als Material für eine spätere Revision des Wohnungsgeldgesetzes dienen soll, so steht er dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung so nahe, daß auch ich mich damit einverstanden erklären kann.

Der Antrag der Kommission wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Fritz Sternberger in Roth, Amt Wiesloch, um Erhöhung seiner Pension berichtet

Abg. Kramer: Der Petent führt zur Begründung seiner Bitte an: er sei geboren 1833, habe 1854—1863 beim 2. badiſchen Infanterie-Regiment gedient; vom 1. März 1863—1. August 1881 habe er dem Gendarmenkorps angehört und sei dann wegen körperlichen Leidens mit einer Pension von jährlich 500 Mark in den Ruhestand versetzt worden. Mit dieser Pension könne er jetzt in den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr auskommen, sich bei seinem hohen Alter und leidenden Zustand auch keine Nebeneinnahmen verschaffen und bitte deshalb um Erhöhung der Pension.

Die Kommission erbat sich vom Großh. Ministerium des Innern Auskunft über den Petenten. Hieraus ist folgendes zu entnehmen: Petent hat außer seiner Pension von 500 Mark ein Wohnhaus und 2 Ackergrundstücke im Wert von ca. 3300 Mark, worauf eine Schuld von 1050 Mark Gleichstellungsgeld für seine (6) Kinder lastet. Von seinen Kindern kann der Gesuchsteller nennenswerte Beiträge zu seinem Lebensunterhalt nicht beziehen, ist somit auf seine Pension angewiesen, abgesehen von der Bürgernutzung von 85 Mark, die er bezieht, wovon jedoch die Auflage mit 27 Mark in Abzug zu bringen ist. Durch ein Darlehen von 700 Mark an einen Sohn, das verloren ging, weil das Wirtschaftsunternehmen desselben nicht glückte, ist Sternberger pekuniär zurückgekommen. Das Großh. Ministerium hat ihm eine einmalige Unterstützung von 200 Mark in Aussicht gestellt. Zu einer Erhöhung der Pension fehlt die gesetzliche Grundlage. In Anbetracht des hohen Alters und der langen Dienstzeit des Petenten wünscht die Kommission, daß wenn Petent sich später wieder einmal mit einem Unterstützungsgeſuch an die Großh.

Regierung wenden sollte, diese es abermals wohlwollend prüfen und ihm, wenn nötig, entsprechen möge.

Die Kommission beantragt daher einstimmig:

„Hohe Zweite Kammer wolle die Petition in diesem Sinne der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.“

Abg. Greiff: Ich danke der Kommission für die wohlwollende Behandlung der Petition. Es handelt sich um einen hochbetagten Beamten, der kaum imstande ist, mit seiner geringen Pension sein Leben zu fristen. Wenn die Kommission oder die Regierung im Zweifel über seine Bedürftigkeit sein sollte, so kann ich sie beſtätigen. Ich möchte wiederholt bitten, dem Mann doch eine Unterstützung zu gewähren.

Der Antrag wird hierauf angenommen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Max Gutmann in Hochstetten um Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Branntweinausſchank in Hochstetten berichtet

Abg. Müller: In der vorliegenden Petition wendet sich der ledige Landwirt Max Gutmann von Hochstetten, Amt Breisach, an die Hohe Zweite Kammer mit der Bitte, ihm sein Geſuch um Konzession zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Branntweinausſchank in dem Orte Hochstetten, einer Filiale der Gemeinde Breisach, beſtätigen zu wollen. Zur Begründung führt er aus: Die Errichtung einer Wirtschaft in Hochstetten sei ein Bedürfnis. Es habe bis zum Jahre 1890 eine Wirtschaft, das Gasthaus zur Sonne, in Hochstetten existiert. Dasselbe sei aber nach dem Tode ihres Besitzers eingestellt worden. Es sei dann im Jahre 1893 einem gewissen Franz Weinmann aus Freiburg durch den Bezirksrat in Breisach eine Wirtschaftskonzession erteilt worden. Derselbe habe aber kein Geld gehabt, um die zu der Wirtschaft nötigen Gebäude herzustellen. Wie diesem Franz Weinmann, so sei auch bei seinem Geſuch von Seiten des Gemeinderats in Breisach und des Bezirksrats die Bedürfnisfrage bejaht worden. Was die polizeiliche Ueberwachung anbelange, wegen deren man sein Geſuch von Seiten des Bezirksrats und auch des Großh. Ministeriums des Innern zurückgewiesen habe, so wolle er sich verpflichten, in Hochstetten einen der Dienstaufsicht entsprechenden, unbescholtenen Mann auf seine Kosten zu beſtellen. Uebrigens kämen täglich Gendarmen-Patrouillen bei Tag und bei Nacht auf ihren Dienstwegen durch Hochstetten, was zur polizeilichen Ueberwachung genüge. Es gebe ferner im Amtsbezirk Breisach Wirtschaften, die noch weiter von ihrem Hauptorte entfernt gelegen seien, wie z. B. die Wirtschaft am Bahnhof in Achkarren und die Wirtschaft in der Filiale Vlienhof.

Die Kommission wandte sich an die Großh. Regierung und erhielt von dieser unter Altenüberſendung eine ausführliche Auskunft.

Ihre Kommission steht zwar auf dem Standpunkt, daß die Bedürfnisfrage von den zuständigen Behörden sorgfältig geprüft und eine unnötige Vermehrung der Wirtschaften verhindert werden soll. Sie kann sich aber nicht auf den Standpunkt stellen, daß man in einem Orte von ca. 100 Einwohnern eine Wirtschaft, deren Berechtigung und Bedürfnis vom Gemeinde- und Bezirksrat anerkannt wird, aus keinem andern Grunde als dem der polizeilichen Ueberwachung vorenthalten soll, zumal sämtliche Bürger mit einer einzigen Ausnahme das Geſuch beſtätigten. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß, wenn man den Grundsatz, der im vorliegenden Falle den Bezirksrat in Breisach und die Großh. Regierung zu ihrer ablehnenden Stellung veranlaßt hat, im ganzen Lande durchzuführen würde, das in manchen Gegenden des Schwarzwalds und

des Obenwalds, aber auch mit da und dort vereinzelt stehenden Wirtschaften in der Nähe großer Städte zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen müßte. Auch ist es nach Ansicht Ihrer Kommission garnicht nötig, daß hier jeden Tag eine polizeiliche Ueberwachung stattfindet, zumal es nur vereinzelt vorkommen dürfte, daß in einem Orte, wie in dem vorliegenden, über die Polizeistunde hinaus gewirtschaftet wird. Auch wird der Wirt auf geeignete Vermahnung schon selbst dafür sorgen können, daß keine Ueberschreitungen vorkommen. Im vorliegenden Falle dürfte eine Kontrolle an Sonntagen genügen, und diese Arbeit dürften die beiden Polizeidiener schon noch leisten können, so daß der Kostenpunkt für den anzustellenden dritten Polizeidiener wegsallen dürfte, zumal auch bei der früheren Wirtschaft die polizeiliche Beaufsichtigung ohne besonderen Polizeidiener in genügender Weise geübt wurde.

Ihre Kommission sieht das vorliegende Gesuch für erledigt an, glaubt aber, wenn der Petent ein neues Gesuch einreichen, und wenn dieses Gesuch in Beziehung auf die Bedürfnisfrage in Breisach im Gemeinderat abermals befürwortet werden sollte, daß dasselbe auch genehmigt werden sollte. Sie stellt daher den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle die Petition des **Mag. Gutmann** in Hochstetten der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Abg. Kopf: Der Abg. Schüler, der zu seinem Bedauern verhindert ist, der heutigen Sitzung anzuwohnen, hat mich ersucht, in seinem Namen einiges zur Befürwortung dieser Petition zu bemerken. Was ich zu sagen habe, sage ich übrigens auch auf Grund eigener Kenntnis der Verhältnisse und aus eigenem persönlichem Interesse. Ich bin der Ansicht, daß die Kommission die Sachlage richtig beurteilt hat, und daß es merkwürdig ist, daß man seitens des Bezirksrats gegenüber dem Konzeptionsgesuch bisher so zurückhaltend war. Die Persönlichkeit des Gesuchstellers ist in keiner Weise zu beanstanden, die Bedürfnisfrage ist seitens des Gemeinderats und auch seitens des Bezirksrats bejaht. Es ist ganz natürlich, daß in einer Gemeinde von 100 Seelen das Bedürfnis besteht, auch ein Versammlungstotal zu haben. Es sind lauter Landwirte, die in Hochstetten wohnen, und wenn man ihnen zumutet, daß sie ihr Bedürfnis nach geselliger Zusammenkunft bei einem Glas Bier oder Wein in der Art befriedigen, daß sie nach dem eine halbe Stunde entfernten Breisach ins Wirtshaus gehen, nachdem sie sich bei ihrer Arbeit die Woche hindurch müde gelaufen haben, oder daß sie Flaschenbier zu Hause trinken, so ist das eine Entscheidung, mit der die Bewohner von Hochstetten sich nicht zufrieden geben können. Dafür zeugt auch der Umstand, daß sämtliche volljährigen Bürger das Gesuch unterschrieben haben mit Ausnahme eines einzigen, das ist des Sohnes des Mannes, der bis zum Jahr 1890 eine Wirtschaft in Hochstetten betrieben hat, nachher aber dieselbe eingehen ließ. Seine Realberechtigung ist ihm später einmal erneuert worden, alsdann aber durch Verjährung erloschen. Nun will offenbar der Sohn dieses früheren Wirts in der Absicht, vielleicht später einmal selbst wieder eine Wirtschaft zu eröffnen, sich die Möglichkeit dazu offen halten, und er hat durch seinen Einspruch dafür sorgen wollen, daß nicht vorher ein Konkurrent eine Konzession erhält. Zur Zeit will er selbst eine Wirtschaft nicht eröffnen, er kann deshalb auch nicht beanspruchen, daß, weil er vielleicht später eine Wirtschaft zu errichten gedenkt, dem Gesuch des Gutmann nicht stattgegeben wird. Nun ist als einziger Grund der Verjagung angegeben worden, daß die Möglichkeit einer polizeilichen Ueberwachung nicht gegeben sei. Ich muß sagen, einen unschlüssigeren Grund habe ich in meinem Leben noch selten gehört, denn wenn dieser

Grund maßgebend wäre, so müßte man eine Reihe von Wirtschaften auf dem Schwarzwald schließen.

Daß es in Hochstetten mit der polizeilichen Ueberwachung früher ging, hat die Vergangenheit bewiesen, denn bis zum Jahr 1890 sind keine Unzuträglichkeiten zu Tage getreten. Zur Beurteilung der Frage, ob eine polizeiliche Ueberwachung möglich ist, ist doch in erster Linie die Ortspolizeibehörde zuständig und diese hat die Frage bejaht, und damit hätte sich auch die Bezirksverwaltung begnügen können. Ich glaube, die Kommission hat richtig gehandelt, wenn sie sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß zwar das Gesuch des Gutmann durch den Bescheid des Bezirksrats erledigt ist, daß aber wenn der Mann ein erneutes Gesuch einreicht und dieses vom Bezirksrat wieder zurückgewiesen werden sollte, der Regierung empfohlen wird, im Falle eines Rekurses dem Gesuche stattzugeben. Ich möchte das auch meinerseits der Großh. Regierung dringend empfehlen und ich bitte deshalb das Hohe Haus, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort, und es wird der Antrag der Kommission angenommen.

Zu Ziffer 6 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des ehemaligen Dammeisteranwärters **Hermann Kern** von Rittersburg um Wiederaufnahme in den Staatsdienst, berichtet

Abg. Süßkind: Der am 27. Februar 1872 geborene Petent trägt vor: Er sei nach bestandener Vorprüfung im Jahre 1889 in die Großh. Wiesenbauerschule in Karlsruhe eingetreten, habe dort 5 Semester verbracht und nach Verlauf von 3 Jahren die Straßen- und Dammeisterprüfung abgelegt. Im März 1898 sei er in den staatlichen Dienst übernommen, aber vor 2 Jahren infolge einer unüberlegten Handlung privater Natur aus dem Staatsdienst entlassen worden. Er hätte indes eine andere Lebensstellung, nach der er sich umgesehen habe, gefunden, wenn ihm die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus sowie der Vorstand der Großh. Kulturinspektion Waldshut in Thingen nicht im Wege gestanden wären. (Als Beispiele führt der Petent an Bewerbungen um eine Stelle bei der Kaiserlichen Wasserbauinspektion in Saarburg i. E. und um eine Stelle als Straßenmeister beim Stadtbauamt Baden.) Er glaube aber nicht, daß er unter einem Vergehen, das nur disziplinar beanstandet worden sei, dauernd leiden müßte. Die Wiederaufnahme in den Staatsdienst sei ihm auf eine Eingabe von dem Ministerium des Innern abgeschlagen worden. Er bitte deshalb die Zweite Kammer, sie möge sich bei der Regierung um Wiederaufnahme in den Staatsdienst empfehlend verwenden.

Die Kommission hat die ihr vorgelegten Akten einer eingehenden Durchsicht und Prüfung unterzogen. (Redner teilt das Ergebnis ausführlich mit). Sie kann nach der vorliegenden Tatsachen zwar nicht zu einer empfehlenden Ueberweisung an die Großh. Regierung gelangen; um aber den Petenten nicht dauernd unter einer schon mehrere Jahre zurückliegenden Verfehlung leiden zu lassen und ihm sein ferneres Fortkommen nicht unnötig zu erschweren, beantragt die Kommission,

die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Abg. Kramer: Ich möchte ein empfehlendes Wort für den kleinen Sünder einlegen, ich sage mit Absicht „kleinen Sünder“, denn wenn er ein großer Sünder gewesen wäre er vielleicht nicht entlassen worden. Was mich bedenklich macht, ist der Umstand, daß die Staatsbehörde sich nicht damit begnügt hat, den Mann aus dem Staats-

dienst zu entlassen und nicht wieder zu verwenden, sondern daß sie ihm anscheinend überall, wo er sonst Verwendung zu finden sucht, das Unterkommen unmöglich macht. (Redner führt Beispiele dafür an.) Ich will ja sein früheres Verhalten keineswegs entschuldigen. Daß einer über die Schnur haut, kommt aber auch in den besten Familien vor, und man sollte den Mann seine Verfehlung nicht so entgelten lassen, wie es hier geschieht. Ich bitte deshalb die Großh. Regierung, wenigstens auf die Kulturinspektion Thingen einzuwirken, daß sie, wenn Kern wieder eine gute Stelle in Aussicht hat, ein gutes Wort für ihn einlegt.

Ministerialdirektor Geh. Rat Geil: In Beziehung auf die Grundsätze der Beamtendisziplin wird die Staatsverwaltung sich wohl niemals in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abg. Kramer befinden können. Daß der „kleine Sünder“, als welchen der Herr Vorredner den Petenten zu bezeichnen beliebte, seitens der Staatsverwaltung in disziplinarer Beziehung mit größerer Milde hätte behandelt werden sollen, kann wohl mit Grund nicht geltend gemacht werden, da mehrfache Verfehlungen, die trotz ernstlicher Ermahnungen sich wiederholten, die Bauverwaltung veranlaßten, den Mann aus dem Staatsdienst zu entfernen und nicht wieder darin zu verwenden. Gegenüber dem Herrn Abg. Kramer möchte ich aber hauptsächlich betonen, daß es durchaus unrichtig ist, daß die Staatsverwaltung dem Manne, den sie aus dem Staatsdienst entfernt hat, das Unterkommen in einer andern dienstlichen Stellung unmöglich macht oder erschwert. Für diese Behauptung liegt nicht der mindeste Anhaltspunkt vor. Wenn die Staatsverwaltung zu einer Äußerung über das dießliche Verhalten und die Verwendbarkeit eines früheren Beamten veranlaßt wird, so gibt sie wahrheitsgemäß und loyal die gewünschte Auskunft. Wenn sie aber nicht gefragt wird, so hat sie kein Interesse daran, das Unterkommen des Betroffenen zu erschweren, im Gegenteil, sie verfährt gegen ihn möglichst schonungs- und rücksichtsvoll. Ich muß also gegen diese Behauptung des Herrn Abg. Kramer entschieden Verwahrung einlegen.

Nachdem der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet hatte, wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Untererheber Jfidor Knab Ww. in Bruchsal um Gewährung einer jährlichen lebenslänglichen Rente berichtet

Abg. Burchard: Die Witwe des Untererhebers Jfidor Knab in Bruchsal, früher in Malsch, wendet sich in einer Eingabe vom 28. November 1903 an die Zweite Kammer mit der Bitte um eine lebenslängliche jährliche Rente. Sie habe vor 20 Jahren den pensionierten Gendarmen Jfidor Knab geheiratet, der später Untererheber in Malsch geworden sei. Im Jahre 1902 sei er im Alter von 84 Jahren gestorben mit Hinterlassung der Witwe und einer Tochter. Da der Verstorbene erst nach seiner Pensionierung geheiratet habe, so stehe der Hinterbliebenen auf Grund des § 60 Abs. 2 des Beamtengesetzes ein Anspruch auf Witwengehalt nicht zu. Die kleine Hinterlassenschaft des Verstorbenen reiche für ihren Lebensunterhalt nicht aus, und sie werde bald der öffentlichen Armenunterstützung anheim fallen, da sie wegen ihrer körperlichen Schwäche sich keinen Nebenverdienst verschaffen könne. Da die seitens des Großh. Ministeriums der Finanzen veranlaßten Erhebungen eine Kollage der Bittstellerin nicht ergeben hatten, wurde der Unterstützungsbitte zunächst nicht entsprochen. Auf erneute Vorstellung wurde ihr jedoch am 3. August 1903 eine einmalige Unterstützung von 100 Mark bewilligt, und eine gegen sie

erkannte Strafe wegen Unterlassung der Steueranmeldung in Höhe von 278,30 Mark zugleich auf den Betrag von 40 Mark herabgesetzt. Ein weiteres Gesuch vom 6. November 1903 an Seine Königl. Hoheit den Großherzog wurde dahin beschieden, daß die Unterstützung erst im Anfang des laufenden Jahres geschehen könne.

Aus den Akten geht hervor, daß die Bittstellerin mit ihrer minderjährigen Tochter ein Kapitalvermögen von 8000 M. und die Tochter außerdem einige Grundstücke im Wert von ca. 1500 M. besitzt. Sie sucht sich in Bruchsal durch Vermieten von Zimmern eine Nebeneinnahme zu verschaffen, die sich bisher auf 268 M. jährlich belaufen hat. Weitere Nebenverdienste sind ihr infolge ihres hohen Alters unmöglich. Die Witwe lebt sehr sparsam und ist einer Unterstützung würdig. Es wurde ihr inzwischen unterm 30. Januar 1904 eine abermalige einmalige Unterstützung von 50 M. bewilligt. Das Verlangen der Bittstellerin nach einer lebenslänglichen jährlichen Unterstützung ist aber gesetzlich unbegründet und kann von der Kommission nicht befürwortet werden. Angesichts der Vermögensverhältnisse und der bereits bewilligten Unterstützungen erachtet die Kommission zurzeit auch eine weitere Unterstützung nicht für geboten. Sie erachtet jedoch in Anbetracht der besonderen Verhältnisse angemessene einmalige Unterstützungen auch in den kommenden Jahren für angemessen.

Die Kommission beantragt hiernach:

Hohe Zweite Kammer wolle

1. über die Bitte der Untererheber Jfidor Knab Witwe Katharina geb. Bender in Bruchsal um Bewilligung einer lebenslänglichen Unterstützungsrente zur Tagesordnung überzugehen;
2. dagegen die Petition der Großh. Regierung in dem oben angegebenen Sinne empfehlend überweisen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des früheren Lageraufsehers S. Gremelsbacher in Bruchsal um Gewährung eines unwiderrüflichen Unterstützungsgehalts, berichtet

Abg. Hennig: Der Petent, welcher 1851 geboren ist, war nach Erfüllung seiner Militärpflicht einige Jahre als Eisenbahnarbeiter und dann als Hilfsaufseher am Landesgefängnis Freiburg, und dann vom Jahre 1882 an als Schutzmann in Forzheim beschäftigt. Da seine Dienstleistungen als Schutzmann nicht befriedigend waren, wurde seine fünfjährige Probezeit um ein Jahr verlängert, nach dessen Ablauf er um seine Dienstentlassung nachsuchte. Im Jahre 1889 wurde er als Privatlageraufseher und Hilfsaufseher angestellt. Das dienstliche Verhalten des Petenten war im allgemeinen befriedigend, es wurde ihm aber 1893 wegen eines ärgerniserregenden Auftritts mit seinem Hauswirt in Konstanz ein ernstlicher Vorhalt gemacht und Entfernung aus dem Dienste angedroht. Im Jahre 1894 richtete er an die beiden Stadtpfarrer in Bruchsal wegen angeblich ungerechter Behandlung seines Kindes ein in ungehörigem Tone abgefaßtes Schreiben, weshalb ihm ein strenger Verweis erteilt und wiederholt Dienstentlassung angedroht wurde. Im Jahre 1893 hat er sich dadurch vergangen, daß er in einem an die Kaiserliche Oberpostdirektion gerichteten Schreiben gegen zwei Postunterbeamte Beschuldigungen erhob, die sich bei der eingeleiteten Untersuchung als unbegründete und rachsüchtige Denunziation herausstellten, so daß die Zolldirektion sich veranlaßt sah, die wiederholt angeordnete Entlassung mit Wirkung vom 9. August 1897 an auszusprechen. Da diese Entlassung eine wirtschaftliche Kollage der Familie herbeiführte, wurde von nun an

eine ganze Reihe von Petitionen, teils an die Zolldirektion, teils an Seine Königl. Hoheit den Großherzog und die Großherzogin um Wiederverwendung eingereicht. Die Direktion gab jedoch diesen Bitten keine Folge, weil zu befürchten war, daß bei dem leidenschaftlichen Charakter des Bittstellers neue Schwierigkeiten entstehen werden. Dagegen gewährte sie der Familie zweimal Unterstützungen im Betrag von zusammen 160 M. Da aber immer wieder neue Bittgesuche einkamen, so hat das Finanzministerium im Februar 1898 eine versuchsweise Wiederverwendung veranlaßt. Es wurde ihm aber bei der Annahme protokolllarisch eröffnet, daß dies der letzte Versuch mit ihm sei, und daß, wenn sein Verhalten zu den geringsten Ausstellungen Anlaß gebe, er seine sofortige Entlassung zu gewärtigen habe und in diesem Falle auf irgend welche Unterstützung nicht mehr rechnen dürfe. Der Petent wurde zur Ueberwachung von Tabakprivatlagern zuerst in Mannheim, dann in Bruchsal gegen eine Tagesgebühr von 3,50 M. angestellt. Auch hat die Zolldirektion ihm durch verschiedene Unterstützungen ermöglicht, seine Schulden in Höhe von 500 M. zu tilgen. Leider hat der Petent das Vertrauen nicht gerechtfertigt. Neben anderen Ordnungswidrigkeiten hat er sich im vorigen Jahre eine Verletzung seiner Dienstpflichten dadurch zu Schulden kommen lassen, daß er von dem Tabakinhaber Lindauer eine größere Anzahl Zigarrenwickel und ausländischen Tabak zur Verfertigung von Zigarren für sich angenommen hat. Die Folge war, daß ihm unter dem 27. März 1903 der Dienst mit vierwöchiger Frist gekündigt, und er nach nochmaliger Fristverlängerung im August vorigen Jahres entlassen wurde. Während die Dienstentlassung schon im Gange war, machte der Petent am 4. Mai v. J. die Anzeige, daß er sich am 30. April durch Heben eines Gewichtes von 20 Kilo einen Bruch zugezogen habe. Zeugen waren nicht zugegen, der Arzt konstatierte aber das Vorhandensein des Bruches und die Möglichkeit, daß derselbe an genanntem Tage durch Heben des Gewichtes hervorgerufen sei. Da der Petent aber über die Entstehungszeit und die Wahrnehmung des Bruches widersprechende Angaben machte, so konnte an der Richtigkeit der Angaben gezweifelt werden. Jedenfalls steht fest, daß kein im Dienst erlittener Unfall vorliegt, denn der Bruch ist nicht infolge einer über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Anstrengung ausgetreten. Deshalb hat die Zolldirektion abgelehnt, dem von dem Petenten erhobenen Anspruch auf Versorgungsgehalt zu entsprechen, umsomehr, weil derselbe nicht infolge des Unfalls, sondern infolge seines ungeeigneten Verhaltens aus dem Dienste scheidet. Wäre sein Verhalten korrekt gewesen, so könnte er wegen seines körperlichen Zustandes den Dienst ganz gut weiterbetreiben. Mit Rücksicht auf die mißliche Lage der Familie hat sich aber die Großh. Regierung herbeigelassen, ihm auf jeweiliges Ansuchen eine jährliche Unterstützung in der Höhe einer Rente zu gewähren, die er nach dem Unfallversicherungsgesetz zu beanspruchen hätte, wenn der Bruchschaden die Folge eines erlittenen Betriebsunfalls wäre. Es wurde demgemäß dem Petenten im verfloffenen Jahre eine Unfallrente von 200 M. bewilligt, und es will die Großh. Regierung dieselbe in gleicher Höhe gewähren, wenn der Petent jeweils darum nachsucht, und die mißliche Lage seiner Familie die Unterstützung geboten erscheinen läßt.

Mit dieser gewiß nicht übelwollenden Haltung der Großh. Regierung ist aber der Petent nicht zufrieden und stellt an die Hohe Zweite Kammer die Bitte, ihm eine unwillkürliche Unterstützung zu erwirken. Diese Bitte kann aber Ihre Kommission dem Hohen Hause nicht empfehlen. Der Petent war nicht etatmäßig ang-

stellt, er wurde durch seine eigene Schuld aus dem Dienst entlassen, und Unterstützungen werden immer nach Maßgabe des Bedürfnisses gewährt, es fehlt also zur Erfüllung der Bitte an jeder gesetzlichen Grundlage. Da aber die Großh. Regierung den Bittsteller bisher schon unterstützt hat und geneigt ist, ihn auch weiterhin zu unterstützen, so stellt Ihre Kommission den Antrag:

die vorliegende Bitte der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Müllers Andreas Fleuchhaus in Gerlachshausen um Rechtshilfe bemerkt der Berichterstatter

Abg. Hennig: Petent trägt vor, er habe im Jahre 1893 die sogenannte Dorfwindmühle gekauft; da sich in früheren Kaufverträgen nichts von einer Belastung der Mühle vorgefunden habe, so habe er wie auch die Verkäuferin angenommen, daß die Mühle lastenfrei übergehe. In diesem Sinne sei der Kaufvertrag abgefaßt und dem Bürgermeisterrat zum Eintrag ins Grundbuch übergeben worden. Einige Zeit nachher seien er und die Verkäuferin aufs Rathaus gerufen worden, um den Eintrag zu unterschreiben; der letztere sei nicht vorgelesen, es sei aber gesagt worden, er entspreche genau dem Kaufvertrag. Im guten Glauben hierauf hätten deshalb beide Teile ihre Unterschrift gegeben. Nachträglich habe es sich aber herausgestellt, daß dem Kaufvertrag im Grundbuche zwei Punkte beigelegt seien: 1. die Steuern und Abgaben, sowie alle auf der Mühle haftenden Lasten (ein bestehender Grundzins von jährlich 2 Mk. 09 Pf.) gehen auf den Käufer über, und ist fraglicher Zins jährlich an die Gemeindefasse zu bezahlen. 2. der gepflasterte Eingang zum Bach neben dem Hof ist Eigentum der Gemeinde, und fällt die Unterhaltung des Pflasters und der Türe der Gemeinde zur Last. Petent habe nun beim Amtsgericht Tauberbischofsheim, beim Landgericht Mosbach, bei der Staatsanwaltschaft und beim Justizministerium um Beistand nachgesucht, sei aber überall aus formellen Gründen abgewiesen worden. Er wendet sich deshalb an die Kammer mit der Bitte, es wolle eine nochmalige Prüfung dieser Angelegenheit veranlaßt werden.

Die Kommission hat zunächst die Großh. Regierung um Äußerung ersucht. Laut letzterer hat das Amtsgericht Tauberbischofsheim bereits im Jahre 1899 im Dienstaufsichtswege eine Prüfung der Angelegenheit vorgenommen, aber ein Einschreiten gegen die Grund- und Pfandbuchbehörde abgelehnt, da es eine Unregelmäßigkeit in der Dienstführung nicht für nachgewiesen ansah. Auch die aus Anlaß der Petition von der Großh. Regierung vorgenommene Prüfung, ob etwa im Wege der Dienstaufsicht der Beschwerde abgeholfen werden könne, mußte zu einem verneinenden Ergebnis führen. (Redner teilt die eingehende Begründung der Großh. Regierung mit). Unter diesen Verhältnissen, insbesondere weil im Dienstaufsichtswege der Beschwerde nicht abgeholfen werden kann, kann die Kommission die Gewährung der Bitte nicht empfehlen, stellt vielmehr den Antrag:

über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Kilian Krieg in Mannheim um Rechtshilfe bemerkt

Abg. Böhler: Es liegen zwei Petitionen vor, die eine vom 21. Januar 1904, die zweite vom 31. Januar 1904 und 2 Nachträge, beide vom 8. Februar 1904. Der Petent will am 24. Juni 1903 vom Brauereidirektor Meimwarth

in Bruchsal unter Vermittlung des Agenten Karl David Aberle ein Haus gekauft und 500 Mark Anzahlung geleistet haben. Zu welchem Preis er dieses Haus gekauft hat, ist aus den Angaben nicht zu ersehen, es werden nur Schätzungen zwischen 88000 Mark und 53000 Mark genannt. Da ihm ein unrichtiger Schätzungspreis angegeben und auch ein Pferdefall dabei gezeigt worden sei, den er für 1000 Mark vermieten könne, dessen Verwendung aber polizeilich verboten gewesen sei, habe er den Kauf wieder aufgehoben, und weil er sein Geld nicht wieder bekommen habe, gegen die Verkäufer Anzeige wegen Betrugs gemacht. Er hat mit seiner Klage keinen Erfolg gehabt, und besonders schmerzt es ihn, daß er auch noch 393 M. Kosten tragen soll. Unterm 20. Januar 1904 lehnte es der Staatsanwalt Baumgartner ab, das eingestellte Verfahren wieder aufzunehmen unter Hinweis auf seine Verfügung vom 3. Sept. 1903 und die Beschwerdeentscheidung des Herrn Oberstaatsanwalts vom 9. Oktober 1903.

Die zweite Petition samt Nachträgen bezweckt Wiederaufnahme des Verfahrens. Dabei meint der Petent, die Herren Staatsanwälte vermieden eine zweite Untersuchung, weil er am 11. Mai 1898 den Agenten Bruchbacher gelegentlich eines Ackerkaufs in Feudenheim wegen Meineids angezeigt habe und sodann wegen falscher Anschuldigung zu 11 Monaten Gefängnis verurteilt worden sei und dabei mehr als 2000 Mark verloren habe. Da hiernach der Bittsteller sich lediglich über unrichtige prozessuale Behandlung beschwert, ohne daß er eine pflicht- oder ordnungswidrige Handlungsweise der dabei beteiligten Beamten zu behaupten oder zu begründen vermag, und es sich demnach um Beschwerden handelt, die im Wege der prozessualen Rechtsmittel zu erledigen sind, so ist die Kommission der Meinung, daß auf eine materielle Behandlung der Petition nicht einzugehen sei, und stellt hiernach den Antrag:

Die Zweite Kammer wolle über die Petition des Kilian Krieg von Mannheim v. 21. Januar 1904 nebst den Nachträgen v. 31. Jan. und 8. Febr. 1904 zur Tagesordnung übergehen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Expeditionsassistenten a. D. Meizner in Weinheim um Erhöhung seines Ruhegehalts, bemerkt

Abg. Böhler: Der Petent wurde im Jahre 1902 von einem Eindringling, der es auf die Verabreichung der Stationskasse abgesehen hatte, im Bureau der Station Landenbach, Amtsgerichtsbezirk Weinheim, im Nacken, am Arm und der Hand durch Revolvergeschosse verwundet. Da er gleichzeitig an Zuckerkrankheit litt, wurde er für den Dienst als Stationsvorsteher untauglich und sollte bei

der Wagenkontrolle Verwendung finden. Meizner erbat sich aber unter Vorlage ärztlicher Zeugnisse und mit Berufung auf seine Unbehilflichkeit Veretzung in den Ruhestand mit dem Antrage, sein Ruhegehalt möge nach § 1 Absatz 3 des Beamtenfürsorgegesetzes auf den Betrag des zuletzt für ihn maßgebend gewesenen Einkommensanschlag (2300 M.) festgesetzt werden. In der Annahme, daß der Bittsteller zu den meisten Berrichtungen der gewöhnlichen Lebenshaltung noch aus eigener Kraft imstande sei, aber in Anbetracht seines pflichtgetreuen Verhaltens, seiner ungünstigen Vermögensverhältnisse und des noch geringen Gehaltes wurden ihm 1840 M. statt der ihm zukommenden 1534 M. zugebilligt. Ein Gesuch um Erhöhung dieses Gehaltes hat Meizner bei dem Grosh. Ministerium inzwischen nicht eingereicht, wohl aber die vorliegende Petition an die Landstände. Aus Anlaß derselben von seiten des Grosh. Ministeriums eingeleitete Erhebungen über den dermaligen Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit des Bittstellers ergaben, daß inzwischen eine Verschlimmerung seines Allgemeinbefindens eingetreten ist, vermöge deren er nun erwerbsunfähig ist. Demgemäß ist das Grosh. Ministerium bereit, eine angemessene Erhöhung des dermaligen Ruhegehaltes Meizners in Antrag zu bringen, und hat sich des Einverständnisses des Grosh. Finanzministeriums bereits versichert, kann jedoch dem Verlangen des Petenten nach einem Ruhegehalte in der Höhe des jeweiligen Betrages, den er als aktiver Beamter bei fernem Verbleib im Dienste als Einkommen bezogen hätte, nicht entsprechen. Nach § 85 des Beamtengesetzes, welcher den § 3 des Beamtenfürsorgegesetzes wiedergibt, kann durch landesherrliche Entscheidung der Ruhegehalt bis zum Betrage des von dem Beamten zuletzt bezogenen Dienst Einkommens erhöht werden. Als Grund zu solcher Begünstigung gilt es auch, wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben von einem Dritten getötet oder an seinem Körper verletzt worden ist.

Die Kommission beantragt:

Die Hohe II. Kammer möge beschließen, über denjenigen Teil der Petition, in welchem verlangt wird, der Ruhegehalt Meizners solle zu der Höhe des jeweiligen Betrages steigen, den derselbe als aktiver Beamter bei fernem Verbleib im Dienste als Einkommen bezogen hätte, weil gesetzlich nicht vorgesehen, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Bitte um Erhöhung des Ruhegehalts bis zum Betrage des von Meizner zuletzt bezogenen Dienst Einkommens nach § 85 des Beamtengesetzes und § 3 des Beamtenfürsorgegesetzes empfehlend zu überweisen.

Schluß der Sitzung kurz vor 12 Uhr vormittags.